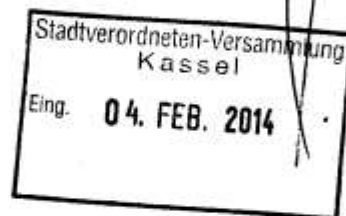


Kassel, 30. Januar 2014



Anfrage der SPD-Fraktion vom 14. Januar 2014
Vorlage Nr. 101.17.1168
Situation Flüchtlinge in Kassel

Die Anfrage beantworten wir wie folgt:

1. Frage:

Wie viele Ausländer/innen sind gegenwärtig in Flüchtlingsheimen (wie viele mit welcher Kapazität gibt es?) in Kassel untergebracht? Wie viele davon leben im Familienverband?

Antwort:

Zurzeit erhalten 503 Personen (330 Haushalte) Leistungen nach dem AsylbLG.

Davon leben:

- 113 Personen in der Gemeinschaftsunterkunft „Druseltal“ (max. Kapazität 135 P.)
- 111 Personen in der Gemeinschaftsunterkunft „Jägerkaserne“ (max. 135 P.)
- 19 Personen in der Gemeinschaftsunterkunft „Heinrich-Steul-Schule“ (max. 125 P.)
- 9 Personen im Frauenhaus und
- 251 Personen in Wohnungen.

2. Frage:

Wer weist aufgrund welcher Rechtsvorschriften wie viele Flüchtlinge/Asylbewerber/innen der Stadt Kassel zu?

Antwort:

Die Anzahl der von Deutschland vermutlich aufzunehmenden Flüchtlinge wird (jährlich) hochgerechnet und dann nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“ für jedes Bundesland festgelegt, wieviel Personen aufzunehmen sind. Die Verteilung wird für jedes Jahr entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder berechnet.

Das Land Hessen verteilt die ihm zugewiesenen Flüchtlinge auf die kreisfreien Städte und Landkreise. Die Verteilung erfolgt hauptsächlich nach deren Einwohnerzahl. Die Höhe des Anteils ausländischer Mitbürger/Innen einer Stadt oder eines Landkreises wirkt sich auf die Höhe der Verteilung (geringfügig) aus.

Für 2014 werden der Stadt vom Land ca. 415 Personen zugewiesen. 220 im ersten und 195 im zweiten Halbjahr.

3. Frage:

Wie viele Flüchtlinge welcher Nationalitäten sind in Kassel in Wohnungen bzw. sonstigen Räumlichkeiten (z. B. Hotels, andere (welche?) untergebracht?

Antwort:

In Hotels keine Flüchtlinge, in Wohnungen 251.

| | | |
|---------------|---|-----|
| Türkei | = | 47 |
| Afghanistan | = | 39 |
| Somalia | = | 33 |
| Balkanstaaten | = | 33 |
| Irak | = | 25 |
| Iran | = | 15 |
| Eritrea | = | 12 |
| Syrien | = | 6 |
| Sonstige | = | 41. |

4. Frage:

Gibt es Rechtsvorschriften/Leitlinien für die Unterbringung von Flüchtlingen bzw. nicht daueraufenthaltsberechtigten Ausländer/innen, wenn ja mit welchem Inhalt? Werden diese Kriterien in Kassel erfüllt? Wenn nein: Welcher Handlungsbedarf besteht?

Antwort:

Rechtsgrundlage für die Unterbringung ist das Hessische Landeaufnahmegesetz vom 5. Juli 2007. Nach § 3 sind die hessischen Städte und Gemeinden verpflichtet, die aufzunehmenden Personen in Unterkünften, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten, unterzubringen. Eine Ausführungsverordnung des Landes gibt es nicht. Im Rahmen unserer europaweiten Ausschreibung Mitte 2013 haben wir deshalb eigene Mindeststandards (wie z. B. Größe der Räumlichkeiten, Gemeinschaftsflächen, Räume zur Ausübung der Religion) entwickelt.

5. Frage:

Wie viele Quadratmeter stehen jedem Flüchtling anteilig an Wohn-/Schlaffläche sanitären Bereichen etc. zu?

Antwort:

Für den persönlichen Bedarf zwischen 6 und 8 m² ohne Gemeinschaftsräume.

6. Frage:

Welche Kosten (monatlich/jährlich) hat die Stadt Kassel zur Unterbringung/Betreuung von Flüchtlingen aufzuwenden? Inwieweit werden diese Kosten vom Bund/Land, ggf. anderen, gedeckt?

Antwort:

Die Kosten der Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften liegen je nach Einrichtung zwischen 12,00 € und 19,00 € pro Person und Tag. Die der sozialen Betreuung bei 1,50 € pro Person und Tag. Hinzu kommen die Mieten, die für Flüchtlinge in Wohnungen gezahlt werden. In 2013 betragen die Gesamtaufwendungen für die Flüchtlingshilfe (inklusive der Leistungen für den Lebensunterhalt) 3.148.240 €. Das Land erstattete insgesamt 2.160.864 €. Die Kosten der Krankenhilfe für Flüchtlinge werden vom Land nur in den wenigsten Fällen erstattet. Insgesamt hatte die Stadt in 2013 ungedeckte Aufwendungen von 987.376 €.

7. Frage:

Was sind die Vor- und Nachteile einer zentralen gegenüber einer dezentralen Unterbringung von Flüchtlingen? Welche Überlegungen bestehen zur Art der Unterbringung?

Antwort:

Neu aufgenommene Flüchtlinge können nicht sofort in Wohnungen untergebracht werden. Sie müssen sich erst in Kassel einleben. Dies lernen sie in den Gemeinschaftsunterkünften. Da in Kassel in diesem Segment Wohnungsknappheit herrscht, kann auch nicht für alle Flüchtlinge kurzfristig Wohnraum zur Verfügung gestellt werden. Die Gemeinschaftsunterkünfte werden auch zukünftig benötigt und müssen bei der steigenden Zahl der Flüchtlinge erweitert werden. Unser Ziel für die nächsten Jahre ist es, mehrere kleinere Unterkünfte in den Stadtteilen zu finden, in denen bisher noch keine Gemeinschaftsunterkunft vorhanden sind. Allerdings sind wir durch die bestehenden Vergaberichtlinien in unserer Gestaltung sehr eingeschränkt.

8. Frage:

Welche Möglichkeiten der Betreuung bzw. Integration von Flüchtlingen bestehen? Wie stellt sich die Betreuungs - bzw. Schulische Situation von Flüchtlingskindern dar? Welche Hilfen erhalten die Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen insoweit?

Antwort:

In den ersten Monaten nach ihrer Aufnahme werden die Flüchtlinge vom Caritasverband Kassel e.V. betreut. Zu den Aufgaben der Caritas gehören Beratung in ausländerrechtlichen und asylverfahrenrechtlichen Fragen, sozialen Konfliktsituationen (Beziehungsprobleme, Erziehungsprobleme), Fragen der Familienzusammenführung, Fragen im Zusammenhang mit der Rückkehr in das Herkunftsland und Förderung der Rückkehrbereitschaft, Vermittlung und Kontaktaufnahme mit Behörden, Vermittlung und Kontaktaufnahmen mit Kindertagesstätten und Schulen, Hinweise zum Verhalten in der Gemeinschaftsunterkunft und Unterstützung bei der Wohnungssuche und bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse. Ferner wird bereit in den Gemeinschaftsunterkünften die deutsche Sprache gelehrt. Weiterhin gibt es in Kassel ein umfangreiches Netzwerk, deren Mitglieder sich der Integration von Flüchtlingen verschrieben haben.

Ca. 10 % der Personen in den Gemeinschaftsunterkünften sind in einem schulpflichtigen Alter. Diese erstrecken sich jedoch über alle Schulzweige, also Grundschule, Hauptschule, Realschule und Gymnasium.

Nach Information des Schulverwaltungsamtes werden Kinder im Grundschulalter i. d. R. der nächstgelegenen Grundschule (Grundschulbezirk) zugewiesen. Bei der Aufnahme als Quereinsteiger in der Sek. 1 / Sek. 2 können alle Schulen der Stadt Kassel (darüber hinaus) angewählt werden (Elternwunsch). Im besonderen Fall von „Flüchtlingskinder“ spielen die Aufnahmekapazität der Schule, die konzeptionelle Ausrichtung der Schule und die personelle Ausstattung eine besondere Rolle. Das Staatliche Schulamt als „zuständige Stelle“ trifft die Entscheidung in Absprache mit den Schulen und dem Schulträger.

Die betroffenen Schulen erhalten zusätzliche Stunden z. B. für den Förderunterricht für Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache und aus dem Sozialindex des Landes Hessen für die besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern in städtischen Schulen mit sogenannten „besonderen Problemlagen“.

Nach Informationen des Jugendamtes stehen für die Kinder die örtlichen Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verfügung. Eine Kostenübernahme ist unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse möglich.

9. Frage:

Sind Problemlagen bezogen auf die Wohnsituation und andere Lebensbereiche betreffend andere Personengruppen als Flüchtlinge bekannt?

Antwort:

In den letzten Wochen ist die Wohnungssituation von europäischen Zuwanderern thematisiert worden. Diese Personen, insbesondere aus Bulgarien und Rumänien gehören nicht zu dem Personenkreis der Flüchtlinge.



Dr. Barthel
Stadtkämmerer